

EU-Klimapolitik: Taxonomie

22. Dezember 2021

Ungelöste Streitfrage – „Grünes“ Siegel für Atomkraft und Gas?

Atomkraft und fossiles Gas mit „grünem“ Siegel? Kann das, ja darf das sein? Europas Mitgliedsstaaten sehen das sehr unterschiedlich. Vor allem Frankreich und Deutschland sind gespalten. Die Entscheidung liegt bei der Kommission.

Ob Finanzminister- oder Agrarrat – derzeit gibt es kein Ministertreffen, bei dem nicht über Taxonomie spekuliert wird, über den Kriterienkatalog also, der definiert, was klimafreundliche Investitionen sind. Genau genommen geht es um den nächsten Rechtsakt, der festlegen wird, ob Atomkraft und Gas als klimafreundlich anerkannt werden. Er sollte noch vor Jahresende kommen. Aber das Thema ist heikel. Frankreich drängt darauf, dass Kernenergie als umweltfreundlich eingestuft wird, während Gas zur Erleichterung des Übergangs von der Kohle genutzt werden soll. Deutschlands Ampelregierung lehnt das ab, vor allem bei den Grünen gilt „Geld in Atomkraft - Nein Danke!“ So wies Außenministerin Annalena Baerbock bei ihrem Antrittsbesuch in Paris die französischen Pläne strikt zurück. Auch der Europastaatssekretär im Wirtschaftsministerium, Sven Giegold, ist der Meinung: „Atomkraft und fossiles Gas haben in der Taxonomie nichts zu suchen. Sie sind weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig“.

Nur: Wie können Frankreichs Ambitionen beschnitten werden? Giegold drängte schon vor dem Amtsantritt der neuen Regierung auf eine zeitliche Verschiebung des Rechtsakts sowie auf Verhandlungen mit Paris. Ein Kompromiss müsse her. An dem versuchte sich dann prompt Bundesfinanzminister Christian Lindner bei seinem Antrittsbesuch in Paris. Allein: Sein französischer Amtskollege Bruno Le Maire winkte ab. Dennoch soll jetzt eine deutsch-französische Arbeitsgruppe nach Kompromissen suchen. Ob die noch etwas ausrichten kann, ist mehr als fraglich, denn der Rechtsakt ist einer, den man im Brüsseler Fachjargon einen „delegierten“ nennt, d.h. die Mitgliedsstaaten haben das Recht auf Rechtssetzung an die Kommission delegiert, was sie immer dann gerne tun, wenn sie selbst nicht entscheiden wollen oder aus politischen Erwägungen meinen, nicht entscheiden zu können. Damit haben nun weder Frankreich noch Deutschland, sondern allein die Kommission, genauer gesagt Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, das Schicksal der Taxonomie in der Hand. Sie entscheidet, welche Finanzinstrumente aus Sicht ihrer Behörde Umwelt und Ressourcen schonen.

Die Deutsche, seit 2019 an der Spitze der Institution, hat bereits erkennen lassen, wohin sie tendiert. Schon im Oktober erklärte sie, erneuerbare Energiequellen allein reichten nicht aus. „Daneben brauchen wir eine verlässliche Quelle, die Kernenergie, und während des Übergangs natürlich Erdgas“. Auch ihr Vize, der für den „Green Deal“ zuständige Frans Timmermans, zieht am gleichen Strang. Die Kommission werde, so versicherte er vergangene Woche gegenüber Abgeordneten in Paris, den Mitgliedsstaaten helfen, die sich für die Nutzung von Kernenergie entscheiden. Die Taxonomie habe nur ein Ziel, nämlich „Transparenz für die Sparer und Investoren zu schaffen, die wollen, dass ihr Geld für unsere Umweltziele nützlich ist“.

EU-Klimapolitik: Taxonomie

22. Dezember 2021

Sollte der delegierte Rechtsakt kommen, dann ist das Kind in den Brunnen gefallen. Dann hilft nur noch eine qualifizierte Mehrheit, die sich in einer vorgegebenen Frist dagegen positionieren muss. Die aber ist weit und breit nicht in Sicht. Europa ist in der Frage tief gespalten. Während Frankreich eine Gruppe von zwölf Ländern anführt, die sich für die Aufnahme von Kernkraft in die Taxonomie aussprechen, haben sich neben Deutschland lediglich vier weitere EU-Länder dagegen positioniert. Österreich und Luxemburg sind sogar bereit, die Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof anzufechten. Die mittel- und osteuropäischen Länder drängen jedoch vehement auf das „Grüne Siegel“ für fossiles Gas, als „Übergangsaktivität“, derweil Gas für den Ausstieg aus der Kohle benötigt werde.

Noch aber ist der Meinungsbildungsprozess, wie es in Brüssel heißt, nicht abgeschlossen. Klar ist nur: Der umstrittene Rechtsakt ist Chefsache, Ursula von der Leyen hält die Fäden in der Hand. Ob sie bei ihrer Entscheidung einen im Oktober vom Vorsitzenden des Umweltausschusses im Europaparlament, Pascal Canfin, vorgelegten Kompromissvorschlag berücksichtigt, ist offen. Der Liberale, engster Vertrauter von Macron, schlägt vor, Gas und Kernkraft als „Übergangskategorie“ zu berücksichtigen, allerdings nur unter genau definierten Bedingungen und Offenlegungsregeln.

Derweil gehen die Wochen ins Land, auch der zuletzt angepeilte Termin, der 22. Dezember, wird verstreichen, ohne dass Brüssel den umstrittenen Rechtsakt vorgelegt, also die Streitfrage entschieden hat. Ein Expertenrat soll jetzt eine Stellungnahme erarbeiten, heißt es in Kommissionkreisen. Und die könnte dann in den ersten Monaten des neuen Jahres dazu führen, dass die von den Investoren lange erwartete Entscheidungshilfe endlich vorliegt.

Unterdessen ist der erste Rechtsakt zur Taxonomie in Kraft getreten, die neuen EU-Regeln für nachhaltige Investitionen können zum 1. Januar 2022 starten. Zwar hatte Frankreich mit mehreren osteuropäischen Staaten versucht, eine Ablehnung zu erwirken, aber sie waren an der notwendigen qualifizierten Mehrheit gescheitert. So konnte die Regulierung über Nacht wirksam werden. Sie regelt die Nachhaltigkeitskriterien für eine breite Palette von Wirtschaftsbereichen, so etwa die Herstellung von Stahl, Zement und anderen Baustoffen. Außerdem werden für alle Bereiche zusätzliche rote Linien definiert, um Schäden für die Biodiversität, die Wassersysteme oder den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft auszuschließen.

EU-Klimapolitik: Taxonomie

22. Dezember 2021

Anhang

EU-Taxonomie kurz erklärt:

Kategorie	Bedeutung/Erklärung
Taxonomie	Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, sollen Investoren Kapitalströme in nachhaltige Anlagen lenken. Die Grundlage dazu legt eine Rechtsnorm, die klassifiziert, was nachhaltig ist: Die EU-Taxonomie. Sie definiert, was in den diversen Wirtschaftszweigen als nachhaltig zu betrachten ist.
Taxonomie: Voraussetzungen	Eine Wirtschaftsaktivität gilt gemäß der Taxonomie dann als nachhaltig, wenn sie einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem von insgesamt sechs Umweltzielen leistet, ohne dass sie den anderen Zielen signifikanten Schaden zufügt. Zugleich müssen Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Menschenrechte erfüllt werden. Die sechs Umweltziele der Taxonomie sind: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung von Verschmutzung und (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.
Taxonomie: Adressaten	(1) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte in der EU bereitstellen; (2) große Unternehmen (> 500 Mitarbeiter), die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (non-financial reporting directive, NFDR); (3) die EU und ihre Mitgliedsstaaten, wenn sie öffentliche Maßnahmen, Standards oder Labels für grüne Finanzprodukte oder Anleihen festlegen.
Taxonomie: Zeitliche Anwendung	Finanzinstitute und Unternehmen außerhalb der Finanzbranche, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (NFDR), müssen ab Anfang 2022 über Wirtschaftsaktivitäten, die zu den ersten beiden Umweltzielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) beitragen, berichten. Die Kriterien für die weiteren vier Ziele der Taxonomie werden voraussichtlich erst ab Januar 2023 gelten.

EU-Klimapolitik: Taxonomie

22. Dezember 2021

Weitere zentrale ESG-Begriffe:

Begriff	Bedeutung/Erklärung
CSRD	CSRD ist die Corporate Sustainable Reporting Directive der EU, die (sollte sie, wie geplant, im Jahr 2022/23 verabschiedet werden) die NFRD (Non-Financial Reporting Directive) ablöst bzw. ergänzt. Gemäß der NFRD müssen nur große Unternehmen in der EU (> 500 Mitarbeiter) Bericht erstellen.
GRI	GRI ist die Global Reporting Initiative nach deren Standards europäische Unternehmen häufig ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung ausrichten. Sie ist nicht sektorspezifisch.
ICMA	ICMA ist die International Capital Markets Association. Sie stellt internationale Standards und Regeln für die Handelsgeschäfte der Kapitalmarktteilnehmer auf.
ISSB	Der International Sustainability Standards Board (ISSB) soll internationale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen entwickeln. Der Sitz wird in Frankfurt am Main sein.
SFDR	SFDR ist die Sustainable Finance Disclosure Regulation der EU, die den Finanzmarktteilnehmern Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auferlegt.
TCFD	TCFD ist die Task Force on Climate Related Financial Disclosures des Financial Stability Board (internationale Organisation zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems) mit Sitz in London. Sie hat Empfehlungen zu einer einheitlichen Klimaberichterstattung (klimabezogene finanzielle Risiken und Chancen) für Unternehmen entwickelt und vorgelegt.
UN SDGs	UN SDGs sind die 17 Sustainable Development Goals – Nachhaltigkeitsziele – der Vereinten Nationen.

EU-Klimapolitik: Taxonomie

22. Dezember 2021

Contact

Jan F. Kallmorgen

Founder & Managing Partner

BGA - Berlin Global Advisors GmbH

Kurfürstendamm 53 | 10707 Berlin

Mobile: +49 (0) 170 2003366

Email: jan.kallmorgen@bga.global

DISCLAIMER

BGA - Berlin Global Advisors GmbH is not a registered investment advisor or a broker-dealer. It is not affiliated with, nor does it recommend any firm that performs any trading services of any financial instruments. BGA consulting efforts always require monetary compensation based on a pre-arranged negotiated fee, never is it provided in exchange for, or used as an inducement for any other services at BGA or at any other firm. Any material provided by BGA should never be construed as an offer or solicitation to buy, sell, or hold securities. The information contained in our communications should be viewed as information and is solely a demonstration of the firm's scope and capabilities to assist your firm's primary research efforts on potential geopolitical, policy and regulatory outcomes. It is not intended to be investment advice. BGA does not recommend, imply, or suggest any investment strategy on any financial instrument nor does it provide any opinion on the present or future value of any financial instrument. ACCORDINGLY, UNDER ARTICLES 36(1) & 36(2) OF THE MiFID II REGULATION THIS COMMUNICATION IS NEITHER INVESTMENT RESEARCH NOR NON-INDEPENDENT RESEARCH.